

Verlegerverband Schweizer Medien

Merkblatt freie journalistische Mitarbeit

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt ist anwendbar auf freie Mitarbeitende, die hauptberuflich als journalistisch tätige Medienschaffende arbeiten.

2. Grundsatz freier Mitarbeit

Freie Mitarbeitende stehen zum Medienunternehmen in einem Auftragsverhältnis gemäss Art. 394 ff. OR. Auf Journalistinnen und Journalisten, die zu einem Verlag in einem Arbeitsvertrag stehen, ist dieses Merkblatt nicht anwendbar.

3. AHV-rechtlicher Status

Der AHV-rechtliche Status (unselbständig/selbständig) richtet sich danach, ob das Entgelt als massgebender Lohn i.S. der AHV-Gesetzgebung eingestuft wird. Die *Wegleitung über den massgebenden Lohn WML* des Bundesamtes für Sozialversicherung hält dazu in Rz 4046 f. folgendes fest:

«Die Entgelte der freien Journalistinnen und Journalisten sowie der freien Pressefotografinnen und Pressefotografen gehören zum massgebenden Lohn. [...] Vorbehalten bleibt Rz 4047.» Dies bedeutet, dass die Entgelte regelmässig für ein Medienunternehmen tätiger freier Mitarbeitender sozialversicherungsrechtlich in der Regel als unselbständig abzurechnen sind.

Rz 4047: «Entgelte für unaufgefordert eingesandte und nur gelegentlich publizierte Artikel und Fotografien nicht regelmässiger freier Mitarbeitender bilden Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.»

4. Honorar

Das Honorar der freien Mitarbeitenden bestimmt sich nach der mit dem Medienunternehmen geschlossenen Vereinbarung. Das vereinbarte Honorar soll sich dabei am angemessenen Aufwand zur Erarbeitung des Medienerzeugnisses (z.B. Presseartikel, Fotografie), an dessen Wert für das Medienunternehmen und den übertragenen Urheberrechten orientieren.

Fehlt es an einer Vereinbarung eines Honorars, so soll das für das Medienerzeugnis in der betreffenden Region und für das betroffene Medienunternehmen übliche Honorar bezahlt werden.

5. Auslagen

Angemessene Auslagen, die in Ausführung des Auftrages gemacht werden, sind den freien Mitarbeitenden zu ersetzen. Der Auslagenersatz ist in der Abrechnung klar vom Honorar abzugrenzen.

Erwirbt ein Medienunternehmen die Verwertungsrechte an einem Medienerzeugnis, für dessen Erarbeitung kein Auftrag erteilt worden war, ist Auslagenersatz nur geschuldet, wenn ein solcher vereinbart wurde.

6. Infrastrukturentschädigung

Eine Infrastrukturentschädigung ist nur geschuldet, wenn dies besonders vereinbart wurde.